

des Reiches die Anwendung jenes Grundsatzes und bestimme: Für die Veranlagung der Steuer wird das Vermögen und das Einkommen derjenigen Menschen zusammengerechnet, die einen gemeinschaftlichen Hausstand führen, es sei denn, daß die Führung des gemeinschaftlichen Hausstandes durch einen eine Gegenleistung bietenden Vertrag oder letzten Willen begründet ist.

Diese Bestimmung wäre also das Gegenstück zu der oben angeregten. Für die Besteuerung ist von Wichtigkeit, ob aus demselben Geldbeutel mehrere Menschen leben, aber ebenso, ob mehrere ihre Geldstücke in ihn legen.

Beide Grundsätze werden bei der Besteuerung des Vermögens und des Einkommens mehr beachtet werden müssen, als es bisher geschehen ist. Freilich enthält der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes nicht eine Besteuerung des Besitzes oder des Einkommens, sondern des Vermögenszuwaches und des Mehreinkommens, soweit es als Vermögenszuwachs am Ende des Veranlagungszeitraumes vorhanden ist. Nicht das Vermögen, nicht das Einkommen soll getroffen werden, sondern der Mehrbetrag, der sich ergibt, wenn man das am Ende des Veranlagungszeitraumes vorhandene mit dem an seinem Beginn vorhandenen vergleicht. Soweit dieser Mehrbetrag dadurch entstanden ist, daß der Steuerpflichtige Mehreinkommen aufgespeichert hat, soll der Zuwachs besonders besteuert werden. Es liegt auf der Hand, daß bei einer solchen Art der Besteuerung der Grundsatz, daß die Beträge der Aufwendungen abgezogen werden dürfen, die vom Steuerpflichtigen für den Unterhalt anderer ausgegeben worden sind, keine Anwendung finden kann. Denn getroffen wird nur der Vermögenszuwachs, das ist der Betrag, der nach Bestreitung sämtlicher Ausgaben verblieben ist.

Jedoch ist jeder Besitz nicht nur ein Ergebnis der Vergangenheit, sondern auch eine Grundlage der Zukunft. Er ist in erster Linie dazu bestimmt, sei es durch seine Veräußerung, sei es durch Lieferung von Einkommen, sei es in Verbindung mit aus anderen Quellen fließendem Einkommen, dem Steuerpflichtigen die Mittel zu geben, um den Unterhalt für sich und diejenigen, denen er den Unterhalt gewährt, zu bestreiten. In soweit muß jener Grundsatz Beachtung finden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Vermögens-